

Leistungsvertrag betreffend Kontrolle der Erfassungen der Beitragspflichtigen, die unter die Zuständigkeit einer anderen Familienausgleichskassen fallen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern (Ddl), und die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

vereinbaren

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages bilden § 39 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn (SG; BGS 831.1) und § 19 der Verordnung zum Sozialgesetz des Kantons Solothurn (SV; BGS 831.2)

2. Auftrag

Die AKSO wird beauftragt, die Kontrolle der Erfassung von Beitragspflichtigen, die unter die Zuständigkeit einer anderen Familienausgleichskasse fallen, durchzuführen.

3. Beschreibung des Leistungsauftrages

3.1 Inhalt

Die AKSO führt das Register nach Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die AKSO prüft die im Handelsregister neu eingetragenen Firmen betreffend Anschluss an eine Ausgleichskasse bzw. Familienausgleichskasse.

Die AKSO informiert die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen über Neuerungen und allfälligen Änderungen.

3.2 Qualität

Die AKSO stellt sicher und verpflichtet sich:

- die Registerführung in einem einfachen, raschen und kundenfreundlichen Verfahren zu vollziehen;
- den Vollzug der Registerführung durch dafür qualifiziertes Personal im Rahmen der Besoldungsmöglichkeiten des Kantons vornehmen zu lassen;
- die Registerführung kostengünstig zu vollziehen;
- die Vereinbarungen mit anderen kantonalen Familienausgleichskassen korrekt abzuschliessen;
- die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskasse jeweils rechtzeitig zu orientieren;
- die Beitragspflichtigen mit Vereinbarungen (interkantonale Vereinbarungen) rechtzeitig zu orientieren.

3.3 Qualitätssicherung

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn sorgt für ein angemessenes Controlling.

3.4 Quantität

Die Quantität der zu erbringenden Leistung richtet sich nach der Neuaufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit der Beitragspflichtigen, nach den Vereinbarungen sowie nach den Neuerungen.

4. Verwaltungskostenentschädigung

4.1 Grundsatz

Der Kanton Solothurn richtet der AKSO für die Durchführung der Kontrolle der Erfassung der Beitragspflichtigen bei anderen Familienausgleichskassen eine Verwaltungskostenentschädigung in Form einer Jahrespauschale aus.

Die Verwaltungskosten-Entschädigung deckt die gesamten Kosten für die **Kontrolle der Erfassung der Beitragspflichtigen bei einer im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskasse oder mittels Vereinbarung bei einer kantonalen Familienausgleichskasse sowie für die damit verbundenen Arbeiten**. Mit der Verwaltungskosten-Entschädigung sind der Personalaufwand, der Sachaufwand und die Raumkosten der Ausgleichskasse abgegolten.

4.2 Ausnahmen

Mit der Verwaltungskosten-Entschädigung nicht abgegolten sind:

- a) vom DDI gewünschte, das übliche administrative Ausmass übersteigende Dienstleistungen.

Der Kanton Solothurn entschädigt diese Aufwendungen separat nach tatsächlichem Aufwand.

4.3 Höhe

Die jährliche Pauschale beträgt CHF 20'000.00 (Stand Dezember 2008).

Die AKSO erhält die Pauschalentschädigung jeweils per Verfall 30. Juni.

4.4 Anpassung der Pauschalen

Die Höhe der Pauschale wird jährlich überprüft.

Die Anpassung der Pauschalen erfolgt jährlich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Dezember 2005, erstmalig im März 2009 per 2010.

5. Vertragsanwendung

Kontroverse Fragen aus der Anwendung dieses Vertrages werden gesprächsweise beseitigt.

6. Berichterstattung

Die AKSO orientiert das Departement des Innern des Kantons Solothurn über Änderungen und Neuerungen betreffend die Kontrolle der Beitragspflichtigen.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils aufs Jahresende gekündigt werden, erstmals per 2012.

8. Schlussbestimmung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Departement des Innern
des Kantons Solothurn

Ausgleichskasse des
Kantons Solothurn

Peter Gomm, Regierungsrat

Felix Wegmüller, Geschäftsleiter